

Lizenzvereinbarung zur Nutzung der Software "ELiA – ELEktronisches Immissionsschutzrechtliches Antragstellungsprogramm Niedersachsen"

Vertragsgegenstand:

Der Lizenznehmer erhält das einfache Recht zur unbefristeten Nutzung der Standardsoftware "ELiA-NI" in seinem Unternehmen. Bei diesem Programm handelt es sich um ein datenbankgestütztes Antragsformularprogramm zur elektronischen Bearbeitung von Anträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Programm entsprechend den nachfolgenden Bedingungen zu nutzen. Weitere Rechte erhält der Lizenznehmer nicht.

Art und Umfang der Leistungen:

Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer das im Internet per Download verfügbare Programm zur kostenlosen Nutzung in Genehmigungsverfahren für Anlagen in Niedersachsen. Der Lizenzgeber übernimmt keine Pflegeverpflichtung. Er ist insbesondere nicht für die Installation, Vernetzung, Integration, Anpassung, Ergänzungsprogrammierung, Herbeiführung der Funktionsbereitschaft, Leistungsprüfung oder irgendeine Art des Supports verantwortlich.

Der Lizenznehmer hat sich selbst - insbesondere vor Einsatz des Programms - über zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen und die Verfügbarkeit aktualisierter Programmversionen zu informieren.

Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Lizenznehmer. Es ist seine eigene Obliegenheit, seinen Datenbestand regelmäßig und insbesondere vor Eingriffen zu sichern.

Nutzungsrechte:

Das Programm ist urheberrechtlich geschützt. Es wird dem Lizenznehmer zur bestimmungsgemäßen vertragsgemäßen Nutzung überlassen. Der Lizenznehmer hat durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Programms sichergestellt ist.

Das einfache Nutzungsrecht an dem Programm gilt nur für den Ersterwerber und ist nicht übertragbar. Das Programm darf weder ganz noch teilweise, gleich in welcher Form, Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lizenznehmer ist nur dann zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt, solange und soweit der Dritte als Beauftragter für die Belange des Lizenznehmers tätig wird. Der Lizenznehmer hat seine vertraglichen Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen. Nach Beendigung der Auftragsarbeit des Dritten hat dieser das Programm zu deinstallieren und sämtliche vorhandene Kopien zu löschen.

Das Kopieren des Programms ist nur im Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Herunterladen aus dem Internet, die Installation auf Festplatte und das Laden in Haupt- und Zwischenspeicher. Der Lizenznehmer ist berechtigt, von dem Programm eine Kopie auf Datenträger zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen des Programms sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Weder die Sicherungskopien noch das erworbene Nutzungsrecht dürfen zum Zweck einer Verbreitung des Programms weitergegeben oder weiterveräußert werden.

Das Programm darf ohne ausdrückliche schriftliche besondere Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen weder vorübergehend noch dauerhaft verändert, decompiliert, disassembliert oder in eine andere Codeform gebracht werden, auch nicht zu Zwecken der Fehlerbeseitigung.

Verletzung der Nutzungsrechte:

Verletzt der Lizenznehmer schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte, kann der Lizenzgeber die Nutzungsrechte außerordentlich kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Lizenzgeber voraus. Im Fall der Kündigung hat der Lizenznehmer das Original des Programms einschließlich der Dokumentation und allen Kopien zu löschen. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Gewährleistung und sonstige Haftung:

Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für das Funktionieren des Programms sowie die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen und Funktionen. Die Auswahl, die ordnungsgemäße Installation und die Verwendung der Software sowie das Erzielen der gewünschten Ergebnisse liegen allein in der Verantwortung des Lizenznehmers

Haftungsansprüche aus Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung der Software oder durch die Nutzung der bereitgestellten Daten oder fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind ausgeschlossen.

Der Lizenzgeber behält sich vor, Daten und Informationen sowie Teile oder das gesamte Angebot zu verändern, zu löschen bzw. zeitweilig oder ganz einzustellen.

Schutzrechte:

Der Lizenznehmer erkennt das ausschließliche Nutzungsrecht des Lizenzgebers und das Recht des Urhebers an dem Produkt uneingeschränkt an. Er verpflichtet sich, diese Rechte zu wahren und Beeinträchtigungen oder Verletzungen dieser Rechte durch Dritte, soweit diese durch ihn oder über ihn in den Besitz des Programms gelangt sind, zu unterbinden und zu verfolgen.

Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch das vom Lizenzgeber gelieferte Programm geltend und wird die Nutzung des Programms hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, kann der Lizenzgeber wahlweise auf seine Kosten das Programm so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, aber im Wesentlichen den Funktions- und Leistungsmerkmalen entspricht, oder dem Lizenznehmer die Nutzung untersagen. Der Lizenznehmer hat im zweiten Fall Original und Kopien des Programms zu löschen. Voraussetzung für diese Maßnahmen ist, dass der Lizenznehmer die Ansprüche des Dritten dem Lizenzgeber unverzüglich meldet. Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

Hinweise:

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass eine elektronische Übertragung von vertraulichen Dokumenten ein Sicherheitsrisiko beinhalten kann und auf eigene Gefahr erfolgt.

Schlussbestimmungen:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, als Gerichtsstand gilt Hannover als vereinbart. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen oder abzutreten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.